



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. März 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 c)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/439/Add.3)]

64/175. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³ ist,

Kenntnis nehmend von dem konstruktiven Dialog mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, der während der Behandlung des kombinierten dritten und vierten periodischen Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes stattfand und mit dem ein Zeichen für die Mitwirkung des Landes an den internationalen Kooperationsbemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gesetzt wurde, und in der Hoffnung, dass der verstärkte Dialog zur Verbesserung der Lage der Kinder in dem Land beitragen wird,

¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.



Kenntnis nehmend von den abschließenden Bemerkungen der in den vier Verträgen, deren Vertragspartei die Demokratische Volksrepublik Korea ist, eingesetzten Vertragsüberwachungsorgane, zuletzt denjenigen, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes im Januar 2009 abgegeben hat⁴,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Qualitätssteigerung auf dem Gebiet der Bildung für Kinder,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, die Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea in bescheidenem Umfang wiederaufzunehmen, und der Regierung nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/173 vom 16. Dezember 2005, 61/174 vom 19. Dezember 2006, 62/167 vom 18. Dezember 2007 und 63/190 vom 18. Dezember 2008, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003⁵, 2004/13 vom 15. April 2004⁶ und 2005/11 vom 14. April 2005⁷, den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006⁸ und die Ratsresolutionen 7/15 vom 27. März 2008⁹ und 10/16 vom 26. März 2009¹⁰ und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft die koordinierten Anstrengungen verstärken muss, die sie unternimmt, um die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea¹¹, bedauernd, dass es ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 63/190 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea¹²,

feststellend, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

es begrüßend, dass die Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg, ein wichtiges humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes, kürzlich wiederaufgenommen wurde,

⁴ Siehe CRC/C/PRK/CO/4.

⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁶ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁷ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, Kap. II, Abschn. B.

⁹ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

¹⁰ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

¹¹ Siehe A/64/224.

¹² A/64/319 und Corr.1.

1. *verleiht ihrer sehr ernsten Besorgnis Ausdruck über*

a) die weiterhin eingehenden Berichte über systematische, weit verbreitete und schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich unmenschliche Haftbedingungen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, Kollektivstrafen, die Existenz zahlreicher Gefangenenlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

iii) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten nachdrücklich auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Lage derjenigen, die Zuflucht suchen, zu verbessern, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹³ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹⁴ in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

iv) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatsphäre und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, beispielsweise im Wege der Verfolgung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

v) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen, unter anderem Frauen, Kinder und ältere Menschen, geführt haben;

vi) die andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangshei-

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

rat und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im wirtschaftlichen Bereich, und geschlechtsspezifischer Gewalt unterworfen werden;

vii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere über den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders prekären Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatriierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden⁴;

viii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

ix) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes² definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, obwohl der Menschenrechtsrat in seinen Resolutionen 7/15⁹ und 10/16¹⁰ das Mandat des Sonderberichterstatters verlängert hat;

2. *bekundet erneut ihre sehr ernste Besorgnis* über ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend Entführungen in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzen, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, diese Fragen unter anderem auf bereits bestehenden Wegen dringend und auf transparente Weise zu lösen, indem sie insbesondere für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

3. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die teils durch häufig eintretende Naturkatastrophen verursacht und durch die Fehlleitung von Ressourcen weg von der Deckung des Grundbedarfs noch verschlimmert wird, über die zunehmenden staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit sowie über die weit verbreitete Mangelernährung bei Müttern und Säuglingen, die trotz gewisser Fortschritte nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Teils der Kinder beeinträchtigt, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;

4. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bislang durchgeführten Aktivitäten und für seine fortgesetzten Anstrengungen, sein Mandat trotz des begrenzten Zugangs zu Informationen wahrzunehmen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in diesem Zusammenhang

a) den genannten systematischen, weit verbreiteten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen der Sonderverfahren und Vertragsorgane der Vereinten Nationen voll umsetzt;

b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

c) an den tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzusetzen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren, und sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden;

d) mit dem Sonderberichterstatter umfassend zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihm und anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen vollen, freien und ungehinderten Zugang zu der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt;

e) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, wie von der Hohen Kommissarin in den letzten Jahren angestrengt, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, sowie bei der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat mitzuarbeiten;

f) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation aufzunehmen, mit dem Ziel, die Arbeitnehmerrechte erheblich zu verbessern;

g) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels zukunftsfähiger Landwirtschaft;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

65. Plenarsitzung
18. Dezember 2009